

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Gegen Empfangsbekanntnis
Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Ulrich Schlotthauer
Am Alten Fluß 8
32657 Lemgo

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
06.03.2018

Mein Zeichen
766.0003/18/8.5.1

Datum
27.07.2018

Fachgebiet
702 Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie,
Bodenschutz
Cornelia Hildebrand
Zimmer 659
fon 05231 62-6590
fax 05231 63011-1200
C.Hildebrand@
kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

nach §§ 10/ 16 / 19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag.



I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 06.03.2018 mit den zugehörigen Antragsunterlagen wird aufgrund der §§ 16 / 19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 8.5.1 (Verfahrensart G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) und Nr. 9.1.1.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV die

So finden Sie uns

Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline
05261 6673950

Genehmigung

für die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb der vorhandenen Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Kompostierungs- und Vergärungsanlage) , erteilt, hier für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen (hier: Errichtung und

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Seite 1/29

Sparkasse Paderborn-Detmold
BLZ 476 501 30
Konto 18
BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 476501300000000018

Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Konto 10 73
BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 482501100000001073

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold
BLZ 472 601 21
Konto 106 688 800 0
BIC: DGPBDE3MXXX
IBAN: DE59 472601211066888000



Betrieb eines Biogasspeichers mit einem Volumen von 3.500 m³) auf dem Grundstück Zum Kompostwerk 200 in 32657 Lemgo, Gemarkung Lemgo, Flur 11, Flurstück 32.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Dieser Genehmigungsbescheid erfasst die Errichtung und den Betrieb eines neuen Biogasspeichers durch:

1. die Errichtung eines Biogasspeichers mit einem Speichervolumen von 3.500 m³,
2. die Errichtung eines Warmwasserspeichers mit einem Nutzvolumen von 60 m³,
3. die Errichtung einer Winkelstützmauer,
4. den Rückbau des vorhandenen Biogasspeichers mit einem Speichervolumen von 300 m³.

1. Standort

Stadt: 32657 Lemgo
Straße: Zum Kompostwerk 200
Gemarkung: Lemgo
Flur: 11
Flurstück: 32

2. Betriebszeiten

Anlieferung:

Es gelten die Betriebszeiten gemäß Genehmigungsbescheid vom 30.09.2005, Az.: 52.0030/05/0805.1 (Tenor - Betriebszeiten).

Gaserzeugung, Gasverstromung und Zwischenspeicherung:
00.00 Uhr bis 24.00 Uhr täglich

3. Maßgebliche Auslegungs-/Leistungsdaten

Es gelten die Leistungs- /Auslegungsdaten gemäß Genehmigungsbescheid vom 30.09.2005, Az.: 52.0030/05/0805.1 (Tenor – Gesamtkapazität der Anlage).

Darüber hinaus umfasst dieser Genehmigungsbescheid den Rückbau des bestehenden Gasspeichers und die Errichtung und den Betrieb eines neuen Biogasspeichers, eines Warmwasserspeichers und einer Winkelstützmauer.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Biogasspeicher Bestand (Rückbau)

Speicher:	Ballonspeicher
Volumen:	300 m ³
Abmessungen:	ca. 8,87 m x 10,87 (Gebäude)
Höhe (Traufe):	ca. 7,40 m
Höhe (First):	ca. 8,02 m
Außenverkleidung:	Wetterschutzgebäude, Stahlblechverkleidung

Biogasspeicher (Neu)

Speicher:	Niederdruck-Ballonspeicher (PVC-beschichtetes Polyestergewebe mit Stahlgerüst)
Volumen:	3.500 m ³ (Zylinder)
Durchmesser:	ca. 17 m
Höhe:	ca. 18,50 m
Außenverkleidung:	Wetterschutzgebäude, verzinkte Stahlblechverkleidung

Warmwasserspeicher (Neu)

Volumen:	60 m ³ (Zylinder)
Durchmesser (innen):	ca. 3,0 m
Durchmesser (außen):	ca. 3,40 m
Höhe:	ca. 9,50 m
Dämmung:	Mineralwolle, 200 mm
Außenverkleidung:	Blechverkleidung

Winkelstützmauer (Neu)

Bauart:	Ausführung gemäß Planunterlage zum Biogas- Speicher, Grundriss, Schnitt und Ansicht, M 1:200 vom 06.03.2018
---------	---

4. Einsatzstoffe zur Gaserzeugung

Es gelten die Einsatzstoffe gemäß Genehmigungsbescheid vom 30.09.2005, Az.: 52.0030/05/0805.1 (Tenor – Einsatzstoffe).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

5. Einsatzstoffe zur Gasverstromung und -speicherung

Gasmotor, Speicher: Biogas

6. Planungsrecht – Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt im Außenbereich der Stadt Lemgo. Die Kompostierungs- und Vergärungsanlage ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB erfasst und erfüllt die hierfür erforderlichen Voraussetzungen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo weist für das Grundstück „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ aus. Nach dem Anlagenbestand, dem Gegenstand der Änderungen der Bestandsanlage und dem weiteren Betrieb der Kompostierungs- und Vergärungsanlage werden die Voraussetzungen weiterhin erfüllt. Die Stadt Lemgo hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

7. Genehmigungshistorie der Kompostierungs- und Vergärungsanlage

Die der Errichtung und dem Betrieb der Kompostierungs- und Vergärungsanlage zugrunde liegenden Genehmigungs- und Zulassungsbescheide weist die Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aus.

Anmerkung

Die der Errichtung und dem Betrieb der Kompostierungs- und Vergärungsanlage zugrunde liegenden Genehmigungsbescheide gelten mit ihren Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Auflagen weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden oder anderslautenden Anforderungen oder Festsetzungen getroffen werden.

8. Anlagenteile und Nebeneinrichtungen nach dem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV

Der geänderte bzw. neue Anlagenteil der Kompostierungs- und Vergärungsanlage ist entsprechend der Auflistung der genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV (Inkrafttreten der geänderten Fassung am 14.01.2017) folgender Nummer des Anhangs zu 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 9.1.1.2 (V)

Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW für
 - 1.1 die Errichtung eines Biogasspeichers mit einem Speichervolumen von 3.500 m³,
 - 1.2 die Errichtung eines Warmwasserspeichers mit einem Nutzvolumen von 60 m³,
 - 1.3 die Errichtung einer Winkelstützmauer,
 - 1.4 der Rückbau des vorhandenen Biogasspeichers mit einem Speichervolumen von 300 m³.

Hinweis

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

I.	TENOR	1
II.	ANLAGENDATEN	7
III.	ANTRAGSUNTERLAGEN.....	9
IV.	NEBENBESTIMMUNGEN	11
V.	BEGRÜNDUNG	18
VI.	VERWALTUNGSGEBÜHR	24
VII.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	24
VIII.	VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN	25
IX.	ANLAGEN.....	27

II. ANLAGENDATEN

Die Anlage erhält durch die Ausführung der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Änderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV die folgende, zusätzliche Auslegung (einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen):

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Änderungen

Biogasspeicher Bestand (Rückbau)

Standort: siehe Standort neuer Biogasspeicher
Speicher: Ballonspeicher
Volumen: 300 m³
Abmessungen: ca. 8,87 m x 10,87 m (Gebäude)
Höhe (Traufe): ca. 7,40 m
Höhe (First): ca. 8,02 m
Außenverkleidung: Wetterschutzgebäude, Stahlblechverkleidung

Biogasspeicher (Neu)

Standort: Standort gemäß Lageplan M 1: 200 vom 06.03.2018
Bauart: Niederdruck- Ballonspeicher /
druckloser Trockengasspeicher
Speicher: PVC-beschichtetes Polyestergewebe
mit Stahlgerüst
Volumen: 3.500 m³ (Zylinder)
Durchmesser: ca. 17 m
Höhe: ca. 18,50 m
Außenverkleidung: Wetterschutzgebäude, verzinkte Stahlblechverkleidung
Ausstattung: max. zulässiger Überdruck von 5 mbar,
Über-/ Unterdrucksicherung, Druck- und
Füllstandsmessung, Prozessleitsystem

Warmwasserspeicher (Neu)

Standort: Standort gemäß Lageplan M 1: 200 vom 06.03.2018
Volumen: 60 m³ (Zylinder)
Durchmesser (innen): ca. 3,0 m
Durchmesser (außen): ca. 3,40 m
Höhe: ca. 9,50 m
Dämmung: Mineralwolle, 200 mm
Außenverkleidung: Blechverkleidung

Winkelstützmauer (Neu)

Standort: Standort gemäß Lageplan M 1: 200 vom 06.03.2018
Bauart: Ausführung gemäß Planunterlage zum Biogasspeicher
Grundriss, Schnitt und Ansicht, M 1:200 vom 06.03.2018

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Aufgrund des Umfangs werden die bestehenden Anlagenteile und zugehörigen Nebeneinrichtungen an dieser Stelle nicht mit aufgeführt.

III. ANTRAGSUNTERLAGEN

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

Nr.	Antragsunterlagen	Seitenanzahl
	Antrag gem. § 16 BImSchG (mit Bauantragsunterlagen)	
	<u>Deckblatt</u>	1
	Erklärung mit Unterschrift zu den Antragsunterlagen	1
	<u>Deckblatt Inhaltsverzeichnis</u>	1
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	<u>Deckblatt Punkt 1 – Antrag</u>	1
1.1	Antrag gem. Formular 1 Blatt 1 + 2	3
1.2	Übersicht Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, Formular 1 Blatt 3	4
1.3	Vorhabenbeschreibung	3
2.	<u>Deckblatt Punkt 2 – Pläne</u>	1
2.1	Katasterauszug, TIM-online 2.0	1
2.2	Übersichtslageplan M 1: 1.000	1
3.	<u>Deckblatt Punkt 3 – Bauvorlagen</u>	1
3.1	Bauantrag	2
3.2	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1: 2.000	1
3.3	Lageplan Biogasspeicher M 1: 500	1
3.4	Bauzeichnung Biogasspeicher Grundriss, Schnitt und Ansicht M 1: 200	1
3.5	Bauzeichnung Warmwasserspeicher Grundriss, Schnitt und Ansicht M 1: 100	1
3.6	Baubeschreibung	2
3.7	Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung / Brandschutz	2
4.	<u>Punkt 4 – Anlage und Betrieb</u>	-
4.1	Beschreibung der Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen	4
4.2	Verfahrensfließbild	1
4.3	Deckblatt Formulare	1
4.3.1	Betriebseinheiten, Formular 2 Seite 1	2
4.3.2	Technische Daten, Formular 3 Blatt 1 + 2	2
4.3.3	Betriebsablauf und Emissionen (Luft), Formular 4 Blatt 1	1
5.	<u>Punkt 5 – Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</u>	-
5.1	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Checkliste Vorprüfung)	6
6.	<u>Angaben zum Störfall-Recht</u>	-



6.1	Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen gemäß Störfallverordnung	2
7.	<u>Nachträge</u>	-
7.1	E-Mail-Nachricht zur Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht vom 17.07.2018, Fa. GAL, Herr Jeuthner	1

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



IV. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

A) Bedingung

- 1.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft mit dem Betrieb der nach diesem Genehmigungsbescheid geänderten Anlage begonnen worden ist.

Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 702) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Biogasspeichers und des neuen Warmwasserspeichers ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich mitzuteilen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 1.2 Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.



1.3 Während des Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, so dass es jederzeit im Rahmen der Anlagenüberwachung an der Anlage eingesehen werden kann. Folgende Eintragungen sind mind. vorzunehmen:

- Inbetriebnahme
- besondere Vorkommnisse, z. B. Betriebsstörungen einschl. der möglichen Ursachen und Beschreibung der erfolgten Abhilfemaßnahmen
- Instandsetzungsarbeiten
- Wartungsarbeiten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

2.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

2.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungs-genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



- 2.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 2.6 Ein Wechsel des Betreibers ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde der Alten Hansestadt Lemgo

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Das Bauvorhaben ist nach dem genehmigten Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. **Sollten bei der örtlichen Absteckung maßliche Abweichungen in Bezug auf Grenzabstände oder Höhenlage (vgl. § 6 BauO NRW) auftreten, sind bis zur Klärung der Änderungen mit der Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten einzustellen.** Dies gilt auch für den Fall, dass nach der Ortssatzung geschützte Bäume im Lageplan nicht dargestellt wurden und gefällt werden sollen (vgl. §§ 1, 2, 4 und 6 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.10.1997).
- 1.2 Die im Lageplan und den Bauzeichnungen eingetragenen Höhenangaben sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW).
- 1.3 Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz) vom 1. März 2005 (GV NRW S. 174) in der z. Z. gültigen Fassung, ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte verpflichtet, auf eigene Kosten ein neu errichtetes oder in seinem Grundriss verändertes Gebäude, dessen Baubeginn nach dem 31.07.1972 liegt, einmessen zu lassen. Der Antrag auf Vermessung ist bei einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim Katasteramt des Kreises Lippe zu stellen.
- 1.4 Die Alte Hansestadt Lemgo ist mit den in der Anlage beigefügten Anzeigen für Baubeginn und Fertigstellung der Baumaßnahme über den Stand der Baumaßnahme zu informieren.

1.5 Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass für bestimmte Arbeiten die Unternehmerinnen oder Unternehmer namhaft gemacht werden.

Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass für bestimmte Arbeiten die Unternehmerinnen oder Unternehmer namhaft gemacht werden.

Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

1.6 Vor Baubeginn ist ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle geprüft ist, vorzulegen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 2 BauO NRW) ist eine Bescheinigung von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 85 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend dem für das Bauvorhaben aufgestellten Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW). **(Nicht vorgelegte Nachweise und Bescheinigungen werden gebührenpflichtig angefordert.)**

2. Hinweis

- 2.1 Das Vorhaben wird bei der Alten Hansestadt Lemgo unter folgendem Aktenzeichen geführt: 63.24.LM.2/18-0.

3. Nebenbestimmungen zum Brandschutz der Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe (Fachdienst 630 Bauen)

- 3.1 Die unter „Nr. 3.5 Brandschutzkonzept“ der Antragsunterlagen genannten Aussagen sind verbindliche Grundlage bzw. verbindlicher Bestandteil des Antrages. Die hier genannten Festlegungen, die angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten und entsprechend umzusetzen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 19 BauO NRW).
- 3.2 Der Gasspeicher ist durch eine geeignete Einzäunung und ggf. weitere Maßnahmen vor Sabotage sowie durch einen geeigneten Anfahrtschutz vor mechanischer Beschädigung zu schützen (§ 54 Abs. 2 BauO NRW).
- 3.3 Die sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie der Schutzabstand (EX- Schutz-Bereich) sind entsprechend zu kennzeichnen. Auf das Verbot von offenem Feuer und auf das Rauchverbot ist hinzuweisen (§ 54 Abs. 2 BauO NRW).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



3.4 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer dafür befähigten bzw. sachkundigen Person vorzulegen, dass die Vorgaben der vorgenannten Festlegungen eingehalten bzw. umgesetzt wurden (§ 54 Abs. 2 Ziffer 20 BauO NRW).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.5 Der vorhandene Feuerwehrplan ist in Abstimmung mit der Feuerwehr um die geplanten Baumaßnahmen (Gasspeicher und Warmwasserspeicher) zu erweitern bzw. anzupassen. Dieser muss auch den Bestand umfassen. Er muss mind. enthalten

- 1 Übersichtsplan nach DIN 14 095 - Feuerwehrpläne -
 - 1 Betriebsbeschreibung mit Angaben zu
 - besonderen Gefahren,
 - für die Brandbekämpfung wichtigen Einrichtungen,
 - zu schützenden Werten,
 - im Gefahrenfall zu benachrichtigenden Betriebsangehörigen
- (§ 54 Abs. 2 Ziffer 23 BauO NRW).

3.6 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung der unter Nr. 3.5 „Brandschutzkonzept“ der Antragsunterlagen genannten Aussagen zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

D) Abfallrechtliche Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe (FG 701)

1. Hinweise zum Rückbau des Biogasspeichers

1.1 Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV, die Abfallfraktionen, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.

1.2 Abfälle die nicht verwertet werden können, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

E) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

1.1. Die gesamten baulichen Anlagen sind farblich der vorhandenen Bebauung anzupassen und in einem dunklen, nicht Sicht blendenden Farbton zu errichten.



Das Dach ist in roter oder brauner Farbe und nicht in weißer oder hellgrauer Farbe auszuführen.

- 1.2 Sollte im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben eine Beleuchtung installiert werden, ist der Beleuchtungskegel der Lampen nach unten und in einem maximalen Radius von 120° auszurichten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

F) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Änderung der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (§ 7 GefStoffV) zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2. Gemäß den Anforderungen der Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sind z. B. Bereiche, in denen Schutzabstände einzuhalten sind, ggf. auch die Zugänge zu Gaslagern, entsprechend
 - explosionsgefährdete Bereiche durch Warnzeichen W21 "Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre" und
 - innerhalb explosionsgefährdeter Bereiche „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ durch das Verbotssymbol P003 und das „Betreten dieser Bereiche durch Unbefugte verboten“ durch das Verbotssymbol P006 zu kennzeichnen.
- 1.3. Rohrleitungen sind entsprechend ihrem Durchflussstoff und der Fließrichtung gemäß DIN 2403 / ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- 1.4. Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
 - nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, wartet und repariert
 - sowie die im Antrag beschriebenen und aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz, Explosions- und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.



- 1.5. Verkehrswege und Arbeitsplätze, die höher als 1,0 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,0 m hohe Umwehungen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" zu sichern. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mind. 1,10 m betragen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2. Hinweise

- 2.1 Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz, Bewegungsflächen am Arbeitsplatz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen (§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV, §§ 4 bis 7 Biostoffverordnung - BioStoffV, §§ 7 und 8 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV).
- 2.2. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Bei der Prüfung ist u. a. festzustellen, ob
- die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
 - die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
 - die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind (Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).
- 2.3. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend, mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen (Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 5.1 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

V. BEGRÜNDUNG

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 06.03.2018, hier eingegangen am 07.03.2018, hat die Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH (GAL), 32657 Lemgo, Am Alten Fluß 8, hier vertreten durch den Geschäftsführer Ullrich Schlotthauer, die Genehmigung nach § 16 des BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Kompostierungs- und Vergärungsanlage gemäß Auflistung im Tenor dieses Bescheides unter Nr. 1 bis Nr. 4 am Standort, 32657 Lemgo, Zum Kompostwerk 200, Gemarkung Lemgo, Flur 11, Flurstück 32, beantragt.

Das Vorhaben ist nach §§ 10/ 16/ 19 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV, Nr. 8.5.1 Buchstabe G, Buchstabe E - Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU und Nr. 9.1.1.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 702 Immissionsschutz des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des §§ 10 und 19 BImSchG, der 9. BImSchV und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Verfahrensart mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in 8.5.1, Verfahrensart G, Buchstabe E - Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU, in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart V, des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV, nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten sind.

Die bisher relevanten Emissionen werden sich nicht nachteilig verändern. Es ergeben sich keine anderen oder zusätzlich relevante Emissionen.

Gemäß Erlass des MKULNV vom 09.07.2013, Az.: V-2, ist eine öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED- Anlage) im Internet vorzunehmen, auch wenn im Verfahren gem. § 16 Abs. 2 von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Der Bescheid wird daher auf der Internet- Seite des Kreises Lippe öffentlich bekannt gemacht.

Ausgangszustandsbericht

Aufgrund der von der Firma Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH vorgelegten Unterlagen wird von der Forderung zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1a BImSchG abgesehen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions- Richtlinie zu betreiben/ zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe (s. § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG) möglich ist. Um sicherzustellen, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt, hat der Bericht über den Ausgangszustand Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein qualifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlagen vorgenommen werden kann.

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung, die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts hängt davon ab, ob in der Anlage gefährliche Stoffe nach der CLP-Verordnung eingesetzt werden. Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass in eine Wassergefährdungsklasse (WGK 1 – 3) eingruppierte Stoffe als gefährliche Stoffe im Sinne der CLP- Verordnung zu betrachten sind.

Der Anlagenbetreiber hat jedoch die Möglichkeit, durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass aufgrund der Schutzvorkehrungen oder Sicherheitseinrichtungen der Anlage Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverunreinigung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer ausgeschlossen sind.

Auf Grundlage der von der Firma Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH vorgelegten Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass sämtliche Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen.

Die in den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen aufgeführten Angaben erscheinen nach der behördlichen Einschätzung aus bodenschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet, um den Nachweis erbringen zu können, dass Einträge

relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverunreinigung führen würden, im bestimmungsgemäßen Betrieb während der gesamten Betriebsdauer ausgeschlossen werden können. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird von der Forderung zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1a BImSchG abgesehen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die oben ausgeführten Feststellungen basieren auf der Einschätzung der unteren Wasserwirtschaftsbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe, die im Rahmen der Beurteilung der Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes im Genehmigungsverfahren als Fachstellen beteiligt wurden.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Alten Hansestadt Lemgo, Bauaufsicht
- der Kreisverwaltung Lippe:
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - untere Bodenschutzbehörde
 - untere Immissionsschutzbehörde
 - Fachdienst 630 Bauen – Brandschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde die Alte Hansestadt Lemgo auch als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen den Rückbau des bestehenden Biogasspeichers und die Errichtung und den Betrieb des neuen Biogasspeichers, des Warmwasserspeichers und der Winkelstützmauer erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der geänderten Anlage befürworten.



3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Betriebsgrundstück, auf dem die Anlage geändert und betrieben werden soll, liegt nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo im Außenbereich. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen und erfüllt die dort genannten Voraussetzungen auch weiterhin. Der Flächennutzungsplan der Stadt weist für das Grundstück „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ aus.

Die Alte Hansestadt Lemgo hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

3.2 Immissionsschutz

Ausweislich der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme des FG 702 als untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe werden aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden im Abschnitt IV. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

3.3 Bauordnungsrecht

Die Bauaufsicht der Alten Hansestadt Lemgo hat mit Schreiben vom 24.05.2018 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und die in Abschnitt IV. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.4 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Der Fachdienst 630 Bauen als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe hat mit Schreiben vom 24.05.2018 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und die in Abschnitt IV. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.5 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 30.05.2018 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.



3.6 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 05.04.2018 hat das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt IV. Buchstabe D) aufgeführten Hinweise zum Rückbau des vorhandenen Biogasspeichers vorgeschlagen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit Stellungnahme vom 19.04.2018 hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt IV. unter Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, für den, sofern es sich um einen erheblichen Eingriff handelt, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) im Sinne dieses Gesetzes durchzuführen sind.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen sind (§ 13 BNatSchG). Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG dar; von daher ist die Eingriffsregelung anzuwenden.

Auflagen oder Bedingungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind nicht erforderlich, so dass dem Vorhaben nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugestimmt werden konnte.

Erläuterungen zu den Nebenbestimmungen:

Zu 1.1: Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, den es auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG -Vermeidungsgebot) zu minimieren gilt. Durch die genannte Farbgestaltung wird der visuelle Eingriff gemindert.

Zu 1.2: Beleuchtungsanlagen erzeugen erhebliche Lichtemissionen, die auf die Tierwelt irritierend einwirken können. Mit der Einschränkung des Beleuchtungsradius und der Ausrichtung nach unten ausschließlich auf den zu beleuchtenden Platz werden die Emissionen auf ein Natur verträgliches Maß reduziert, um keinen Verstoß gegen §§ 44 ff. BNatSchG zu erzeugen.



3.8 Arbeitsschutz

Mit Stellungnahme vom 15.05.2018 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt IV. unter Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.9 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 05.04.2018 hat das FG 702 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

3.10 Umweltverträglichkeit

Die Kompostierungs- und Vergärungsanlage ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Anlage 1 (Liste UVP- pflichtiger Vorhaben) unter Ziffer 8.4.1.1 (A) als Anlage genannt, für die gem. § 7 Abs. 1 UVPG nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen ist, wenn die Änderung des Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung des Vorhabens auf die UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG entsprechend der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde entschieden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. Die Entscheidung wurde der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

4. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Kompostierungs- und Vergärungsanlage (gem. Auflistung im Tenor dieses Bescheides unter Nr. 1 bis Nr. 4) vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Gez.
(Hildebrand)

VIII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten – Arbeitsstättenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – Betriebssicherheitsverordnung

BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen – Biostoffverordnung	Kreis Lippe Der Landrat Felix-Fechenbach-Str. 5 D-32756 Detmold fon 05231 62-0 www.kreis-lippe.de
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung	
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)	
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz	
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz	
RL 2010/75/EU (IED)	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – IED- Richtlinie	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging)	

IX. ANLAGEN

1. Genehmigungshistorie der Kompostierungs- und Vergärungsanlage
2. Formular Baubeginnanzeige
3. Formular Anzeige über die Fertigstellung der baulichen Anlage

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

**Anlage 1: Genehmigungshistorie der Kompostierungs- und Vergärungsanlage**

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Datum	Rechtsgrund- lage	Genehmigungs- behörde	Aktenzeichen	Tenor
21.07.1975	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, Errichtung und Betrieb einer ortsfesten Müll- Klär- schlamm- Kompostierungsanlage
25.08.1976	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 1. Nachtrag, Änderung und Neufassung
16.01.1977	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 2. Nachtrag, Änderung Entwässerung
25.04.1978	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 3. Nachtrag
02.03.1980		Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Auflagenänderung
14.05.1985	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 4. Nachtrag, Errichtung und Betrieb Sicker- bzw. Schmutz- wasserdruckleitung
12.06.1986		Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87 DT/A 1	Zustimmung Bau Verbindungs- sammler, bauliche Änderung der Stapelbehälter, Anschluss Schmutzwasserkanal
29.12.1986	§ 15 BImSchG	Der Regierungs- präsident Detmold	23.4.8851,2 B	Wesentliche Änderung, Änderung Verfahrensablauf
05.03.1987		Der Regierungs- präsident Detmold	23.4.8022.9/8851,2 B	Anordnung des sofortigen Vollzugs
15.03.1988		Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 5. Nachtrag, Ausbau Explosions- unterdrückungsanlage
04.10.1988	§ 8 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87 DT/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 6. Nachtrag, Festsetzung Abfall- schlüsselkatalog
06.10.1988		Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87 DT/33	Überdachung einer Teilfläche der Nachrotteplatte
30.08.1991	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87 DT/33	Planfeststellungsbeschluss, 7. Nachtrag, Änderung, Umbau und Aufstockung des Sozialgebäudes
17.02.1993	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87 DT/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 8. Nachtrag, Änderung, Erneuerung der Rotteplatte



Datum	Rechtsgrundlage	Genehmigungsbehörde	Aktenzeichen	Tenor
25.03.1993		Der Regierungspräsident Detmold	54.1-10.87 DT/A 1	Klarstellung, Dicke der unter der Rotteplatte einzubauenden Folie
21.12.1995	§ 16 BImSchG	Staatl. Umweltamt Minden	50.032/00/95/08.05.2	Wesentl. Änderung, eingeschränkter Betrieb - Phase 1 der Sanierung
09.09.1998	§ 15 BImSchG	Staatl. Umweltamt Minden	50.032.00/95/0008.05.2	Mitteilung, Einleitung der Phase 3 bedarf Genehmigung nach § 16 BImSchG
12.11.1998	§ 2 Abs. 2 EAKV	Staatl. Umweltamt Minden	50.032.00/95/0805.2-EAK	Umstellung auf EAK- Abfallschlüsselnummern
03.12.1998	§ 16 BImSchG	Staatl. Umweltamt Minden	50.012/97/0805.2 San/Bs	Wesentliche Änderung § 16 BImSchG, Umbau zur Vergärungs- und Kompostierungsanlage
07.02.2000	§ 16 BImSchG	Staatl. Umweltamt Minden	50.012/99/0805.2 San/Schn	Wesentliche Änderung § 16 BImSchG, Entwässerung, Gasverwertung, Lüftung, Schaltwarte, Funktional-/Betriebsräume
17.09.2001	§ 8 TierKBG	Staatl. Umweltamt Minden	34/ABG/01 Spe	1. Nachtrag zum Bescheid vom 07.02.2000, Ausnahmegenehmigung nach § 8 TierKBG
12.03.2002	EU- Entscheidung 2000/532/EG	Bezirksregierung Detmold	52-7.15.20/13 EAK	Umstellung auf AVV- Abfallschlüsselnummern
16.07.2004	§ 15 BImSchG	Staatl. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL	52.0056/04/0805.2	Änderung, Umschlag von Restmüll
22.09.2005	§ 15 BImSchG	Staatl. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL	52.0069/05/0805.1	Änderung, Umschlag gemischter Siedlungsabfälle, Sperrmüll, gemischter Bau- u. Abbruchabfälle
30.09.2005	§ 16 BImSchG	Staatl. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL	52.0030/05/0805.1	Änderung nach § 16 BImSchG, Erhöhung Verarbeitungsmengen, Gasverwertung, Prozesswasserlager, Behandlung Pflanzenabfälle, Neubau Biofilter
27.04.2007	§ 15 BImSchG	Bezirksregierung Detmold	52.0020/07	Änderung, Aufstellen / Bereitstellen von 2 Abrollcontainern zur Zwischenlagerung von Asbestzementplatten (AVV 170605)
15.07.2014	§ 16 BImSchG	Kreis Lippe Der Landrat	766.0032/14/8.5.1	Änderung nach § 16 BImSchG 2 neue BHKW, Gasaufbereitung, Gasfackelanlage, Änderung Abluftführung Anlieferungsbunker, Rückbau Biofilter 1 und alte BHKW

Bauherrin/Bauherr:

Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH
Am Alten Fluß 8
32657 Lemgo

urschriftlich zurück an:

**Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
32655 Lemgo**

Auskunft erteilt:

Frau Stork
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
Heustraße 36 - 38
Raum 208
Telefon: (05261) 213 - 406
Telefax: (05261) 213- 5406
b.stork@lemgo.de
24.05.2018

Mein Zeichen
63.24.LM.2/18-0

Bauvorhaben: **Antrag zur Änderung und für den geänderten Betrieb einer Kompostierungs- und Vergärungsanlage nach § 16 BImSchG**

Gemarkung: **Lemgo** Straße, Haus-Nr.: **Zum Kompostwerk 200**
Flur: **11**
Flurstück: **32**

B A U B E G I N N A N Z E I G E

(Diese Anzeige ist spätestens eine Woche
vor dem Beginn der Bauarbeiten einzureichen)

Mit den Bauarbeiten für das vorbezeichnete Bauvorhaben beabsichtige ich, am _____
zu beginnen.

Bei **Auflage 140** Benennung des Bauleiters gemäß § 57 (5) BauO NRW:
Firmenstempel und Unterschrift:

Bei **Auflage 147** Benennung des staatl. anerkannten
Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz:

(Datum)

Die Bauherrin oder
der Bauherr _____
(Unterschrift)

Beachten Sie bitte:
1. Vor Baubeginn ggf. den Standsicherheitsnachweis einzureichen.
2. Vor Baubeginn ggf. den Nachweis über den Schall- und Wärmeschutz einzureichen.
3. Bei Auflage 148 ist dem Bauaufsichtsamt mit dieser Baubeginnanzeige die Auftragserteilung an den Sachverständigen vorzulegen (Kopie).

Bauherrin/Bauherr:

Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH
Am Alten Fluß 8
32657 Lemgo

urschriftlich zurück an:

**Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
32655 Lemgo**

Auskunft erteilt:

Frau Stork
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
Heustraße 36 - 38
Raum 208
Telefon: (05261) 213 - 406
Telefax: (05261) 213- 5406
b.stork@lemgo.de
24.05.2018

Mein Zeichen
63.24.LM.2/18-0

Bauvorhaben: **Antrag zur Änderung und für den geänderten Betrieb einer Kompostierungs- und Vergärungsanlage nach § 16 BImSchG**

Bauort:

Gemarkung: **Lemgo**

Straße, Haus-Nr.:

Zum Kompostwerk 200

Flur: **11**

Flurstück: **32**

A N Z E I G E
über die Fertigstellung der baulichen Anlage

Das vorbezeichnete Bauvorhaben ist am _____ fertiggestellt.

Hinweis: Die Anzeige ist 1 Woche vor Fertigstellung der baulichen Anlage vorzulegen.

Ihre Telefon-Nr.: _____

(Datum)

(Unterschrift)

Hinweis:
Der Fertigstellungsanzeige sind ggf. die erforderlichen Unternehmer-/Sachverständigenbescheinigungen beizufügen
(bei Auflage 137, 142, 147, 148 und NBS 0005).
Die Anmahnung fehlender Unterlagen ist gebührenpflichtig.